

15.03.10**Empfehlungen
der Ausschüsse**AV - Gzu **Punkt ...** der 868. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2010

Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung
des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

A

1. Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 16a Absatz 1 Satz 2 - neu - Tier-LMHV)

In Artikel 2 Nummer 4 ist in § 16a Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz ein-
zufügen:

"Satz 1 gilt nicht, wenn das Großwild unmittelbar an Personen abgegeben wird,
die das Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch verwenden."

Begründung:

Von der Pflicht zur generellen Verwendung von Wildmarke und Wildur-
sprungsschein wird die direkte Abgabe an Personen ausgenommen, die das
Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch verwenden. Mit der vom Bundes-
rat gefassten EntschlieÙung in BR-Drucksache 21/04 (Beschluss) wurde die
Bundesregierung gebeten, im Zuge der Neuordnung des Hygienerechts zu prü-
fen, inwieweit eine umfassende Lösung für die generelle Einführung eines
Wildursprungsscheins und eine Wildmarke geschaffen werden könne. Die in

die Verordnung aufgenommene Lösung geht jedoch insbesondere im Bereich der Rückverfolgbarkeit weit über EU-Recht hinaus. Der Jäger müsste zukünftig beim Verkauf von Wild an den Endverbraucher dessen Namen sowie dessen Adresse im Wildursprungsschein eintragen. Diese Verpflichtung hat kein anderer Lebensmittelunternehmer, wenn er Lebensmittel an Endverbraucher verkauft. Für eine derartige Erweiterung der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit besteht kein Anlass.

B

2. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.